

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8.7.2013, GVBl. 2013, 404 folgende

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach

vom

Art. 1

1. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und betragen für:

		€
1. Elementarfächer		
wöchentlich 45 Minuten		
- Musikzwerge		24,00
- musikalische Früherziehung		24,00
- musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)		35,00
2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht		
wöchentlich 45 Minuten		
- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen		62,00
- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen		49,00
- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen		40,00
wöchentlich 60 Minuten		
- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen		83,00
- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen		66,00
- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen		53,00
3. Einzelunterricht		
- wöchentlich 30 Minuten		75,00
- wöchentlich 45 Minuten		101,00
4. Ensembleunterricht Kinder, wenn keine sonstige		

	Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	wöchentlich 45 Minuten	14,00
	- kleiner Kinderchor gebührenfrei	0,00
	- Kinderchor SC mit Stimmbildung	14,00
5.	Ensembleunterricht Erwachsene, wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Hauptfachunterricht vorliegt	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- 3 – 6 Teilnehmer	Gebühr wie Gruppenunterricht in Ziff. 2
	- ab 7 Teilnehmer	21,00
6.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	16,00
	- Modellklasse, 1. und 2. Jahr	16,00
	- Modellklasse 3. und 4. Jahr	24,00
	- Instrumentalunterricht in der Gruppe 5/6 Kinder	35,00
7.	Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
	- Einzelunterricht 30 Minuten	257,00
	- Einzelunterricht 45 Minuten	334,00
	- Musizieren in der Gruppe	161,00

- (3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen monatlichen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren nach folgender Maßgabe für:

		€
1.	Elementarfächer	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- Musikzwerge	3,00
	- musikalische Früherziehung	3,00
	- musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	5,00
2.	Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
	wöchentlich 45 Minuten	
	– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	10,00
	– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	8,00
	– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	5,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	15,00
	– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	12,00
	– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	9,00

3.	Einzelunterricht	
	- wöchentlich 30 Minuten	12,00
	- wöchentlich 45 Minuten	18,00
4.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	2,00
	- Modellklasse, 1. und 2. Jahr	2,00
	- Modellklasse 3. und 4. Jahr	3,00
	- Instrumentalunterricht in der Gruppe 5/6 Kinder	5,00
5.	Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
	- Einzelunterricht 30 Minuten	37,00
	- Einzelunterricht 45 Minuten	48,00
	- Musizieren in der Gruppe	23,50

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren wird eine Familien- bzw. eine Mehrfachermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
 - ab der zweiten Belegung 12,50% auf die Gesamtgebühr
 - ab der dritten Belegung 25,00% auf die Gesamtgebühr
 - ab der vierten Belegung 35,00% auf die Gesamtgebühr
 Als Belegungen zählen nicht der Kinderchor, die Ensembles mit Hauptfach und die Zehnerkarten für Erwachsene.
 Voraussetzung für eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung ist, dass alle betreffenden Familienmitglieder in einem Haushalt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem Konto abgebucht werden.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00% bzw. 50,00% kann auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- (3) Die Gebühren werden um 75,00% ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Der Nachweis wird durch die Vorlage entsprechender Bescheide geführt. In besonderen Härtefällen können im Übrigen, insbesondere im Elementarbereich, weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Vergünstigungen, die der „Schwabach Pass“ gewährt, bleiben unberührt.

4. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Schulversäumnisse oder Kurzerkrankungen des Schülers/der Schülerin begründen keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Unterrichtsgebühr oder auf eine Nachholung des Unterrichts. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtsstunde die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Fällt der Unterricht aufgrund Krankheit der Lehrkraft, mehr als dreimal im Schuljahr aus, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage. Durch Fortbildung der Lehrkraft kann zusätzlich eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.

Art. 2

Die Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister